



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

An die

Örtlichen Ordnungsbehörden

Landkreise

Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Ministerium
für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und
Verbraucherschutz
Der Minister

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Hausruf: 0331 866 7000

Fax: 0331 866 7003

Internet: www.mluv.brandenburg.de

Potsdam, den 26. Februar 2007

Verbrennen von Stoffen im Freien

Durch Erlass vom 29.05.00 hatte mein Haus die geltende Rechtslage zu Holzfeuern im Freien erläutert. Dieser Erlass war zunächst auf 2 Jahre befristet. Nunmehr sind Irritationen darüber entstanden, ob Holzfeuer im Freien jetzt noch erlaubt sind oder einem generellen Verbot unterliegen. Ich weise darauf hin, dass sich durch das Auslaufen des Erlasses die Rechtslage nicht geändert hat. Maßgebend sind nach wie vor die gesetzlichen Regelungen in § 7 des Landesimmissionsschutzgesetzes sowie in der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung. Die Regelungen des Erlasses vom 29.05.00 können bis zu einer Änderung der gesetzlichen Vorschriften weiterhin angewandt werden.

Danach sind Holzfeuer grundsätzlich auch ohne Ausnahmeerteilung zulässig, wenn die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hierdurch nicht gefährdet oder belästigt werden. Eine Gefährdung oder Belästigung ist in der Regel ausgeschlossen, wenn die in dem Erlass vom 29.05.00 genannten Rahmenbedingungen eingehalten werden:

- a) Die Feuerstelle wird nur gelegentlich betrieben.
- b) Als Brennstoff wird ausschließlich naturbelassenes, stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, beispielsweise in Form von Scheitholz, Ästen und Reisig benutzt.
- c) Der Brennstoff ist lufttrocken.
- d) Die Größe des Feuerhaufens übersteigt nicht die folgenden Maße
 - Durchmesser 1 m,
 - Höhe 1 m.
- e) Das Feuer wird bis zum vollständigen Erlöschen der Glut von einer zuverlässigen Aufsichtsperson überwacht. Es muss sichergestellt sein, dass bei starken Winden und bei stärkerer Rauchentwicklung das Feuer sofort gelöscht werden kann.
- f) Es wird ein ausreichender Abstand der Feuerstelle zum nächstgelegenen, für den Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden eingehalten.

Im Einzelfall können jedoch auch Belästigungen der Nachbarn entstehen.. Soweit berechnete Beschwerden vorliegen, muss von einer Belästigung und daher davon ausgegangen werden, dass der Verbotstatbestand des § 7 Landesimmissionsschutzgesetz erfüllt ist.

Feuer, die die o.g. Bedingungen nicht einhalten, z. B. Oster- oder sonstige Brauchtumsfeuer sind ohne Ausnahmeerteilung der Gemeinde nicht zulässig. Die Ausnahme steht im Ermessen der Gemeinde.

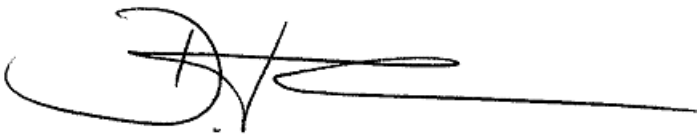
In Gebieten, in denen die Gefahr einer Immissionsschutzgrenzwertüberschreitung besteht und für die § 47 Abs. 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz Luftreinhalte- oder entsprechende Aktionspläne aufzustellen sind, ist davon auszugehen, dass die Verbrennung von Stoffen im Freien zu Gesundheitsgefährdungen im Sinne des Immissionsschutzrechts führt und daher nach § 7 LImSchG nicht zulässig ist. Auf die Befugnis der örtlichen Ordnungsbehörden zur Untersagung der Verbrennung durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 5 Abs. 1 LImSchG weise ich hin.

Die Verbrennung sonstiger Abfälle aus Haushaltungen und Gärten, insbesondere feuchter pflanzlicher Abfälle im Freien ist nach § 4 Abs. 1 der Abfallkompost- und

Verbrennungsverordnung verboten. Für pflanzliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen kann sie gemäß § 3 dieser Verordnung im Einzelfall zugelassen werden. Zuwiderhandlungen kann durch eine Untersagungsverfügung auf Grund von § 15 LImSchG bzw. § 24 Brandenburgisches Abfallgesetz begegnet werden. Ebenso wird auf den Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 23 Abs. 1 Nr. 6 LImSchG i.V.m. § 5 Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung hingewiesen.

Auf die besonderen Vorschriften zum Umgang mit Feuer im Wald nach § 23 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg wird hingewiesen.

Ich verkenne nicht, dass der Vollzug der oben genannten Rahmenbedingungen im Einzelfall mit Schwierigkeiten verbunden ist. In meinem Haus wird daher eine Rechtsverordnung vorbereitet, die immissionsschutz- und abfallrechtliche Vorschriften in diesem Bereich harmonisiert und den Kommunen weitgehende Handlungsspielräume einräumt.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'D' followed by a long horizontal stroke.

Dr. Dietmar Woidke